

Technische Universität Dresden

Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Fakultät Wirtschaftswissenschaften

Ordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Rahmen der Überleitung der Promotionsverfahren des Internationalen Hochschulinstitutes Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG an die Technische Universität Dresden (Zuständigkeits-Ordnung Promotion IHI)

Vom 12.08.2013

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, haben die Fakultätsräte der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden nachstehende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

2. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

- § 3 Promotion
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation, Rigorosum und Gesamtbewertung der Promotion
- § 6 Veröffentlichung der Dissertation
- § 7 Verleihung des Doktorgrades
- § 8 Entzug des Doktorgrades

3. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

§ 9 Promotion

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 11 Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation

§ 12 Verfahren zum Rigorosum, Verteidigung der Dissertation und Gesamtbewertung der Promotion

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

§ 14 Verleihung des Doktorgrades

§ 15 Entzug des Doktorgrades

4. Abschnitt: Abschlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Präambel

Das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI) wurde zum 01.01.2013 in die Technische Universität (TU) Dresden eingegliedert. Mit der Eingliederung sind die Organe des IHI Zittau aufgelöst. Zur Durchführung der Promotionsverfahren des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz vom 10.12.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013 (SächsHSFG) an der TU Dresden ist es daher erforderlich, die Aufgaben der in der für die Übergangszeit weitergeltenden Promotionsordnung des IHI Zittau vom 25.10.2010 geregelten Promotionsgremien auf die an den fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden dafür vorgesehenen Gremien zu übertragen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zuständigkeiten in den Promotionsverfahren des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG ab dem Zeitpunkt seiner Eingliederung in die TU Dresden. Darüber hinaus bleibt die Promotionsordnung des IHI Zittau vom 25.01.2010 (PromO IHI) unberührt.

(2) Die Aufgaben der in der PromO IHI vorgesehenen Gremien übernehmen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung des IHI Zittau in die TU Dresden für die Dauer der Übergangszeit nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG die Promotionsgremien der fachlich zuständigen Fakultäten der TU Dresden. Die Einzelheiten hierzu regeln die nachstehenden Vorschriften. Soweit diese Ordnung nichts Anderes regelt, werden die unter § 114 Abs. 6 SächsHSFG fallenden Promotionsverfahren des IHI Zittau im Übrigen nach der PromO IHI durchgeführt.

(3) Promotionen nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG sind nur in einem Fachgebiet möglich, das von einem Hochschullehrer vertreten wird, der gleichzeitig Mitglied des IHI als Zentraler Wissenschaftlichen Einrichtung und der fachlich zuständigen Fakultät der TU Dresden ist (§ 3 Abs. 2 Ordnung zur Leitung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung IHI) und wenn er sich zur wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation bereit erklärt hat.

§ 2

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung der Promotionsverfahren ist an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften den Vorsitzenden der zuständigen Promotionsgremien zugewiesen. Die Vorsitzenden können für die Verfahren nach dieser Ordnung bestimmen, dass die Organisation über den Direktor des IHI in Zittau abgewickelt wird, soweit dies zweckmäßig erscheint.

(2) Widerspruchsbehörde in Promotionsangelegenheiten sind an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften die Fakultätsräte. Widerspruch ist bei dem jeweiligen Dekan einzulegen. Die Anhörung der Promotionskommission gemäß § 18 Abs. 4 PromO IHI umfasst an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften auch die Anhörung des Ständigen Promotionsausschusses.

2. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

§ 3 Promotion

(1) Diejenigen Promotionen des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI Zittau von der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften durchgeführt.

(2) Die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften verleiht in diesen Verfahren für die TU Dresden den akademischen Grad des

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).

(3) Die Absicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen (§ 1 Abs. 4 PromO IHI), ist an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Die positive Stellungnahme der Graduiertenkommission wird ersetzt durch eine entsprechende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI als Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtung der TU Dresden.

§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu richten. Dieser veranlasst die Prüfung der Unterlagen nach § 4 Abs. 1 PromO IHI durch den Direktor und den Wissenschaftlichen Rat des IHI. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Direktor des IHI dem Dekan schriftlich mit.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 2. Er bestellt auch die Gutachter.

(3) Die Einsetzung der Promotionskommission erfolgt durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Die Promotionskommission wird nach § 7 der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 23.02.2011 bestellt.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften informiert den Antragsteller über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Im Falle der Nichteröffnung geschieht dies durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 5

Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation, Rigorosum und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Aufgaben der Promotionskommission und des Institutsrates des IHI Zittau sowie der Prüfungskommission im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation, der Durchführung des Rigorosums und der Gesamtbewertung der Dissertation (§§ 5 – 11 PromO IHI) übernimmt die Promotionskommission der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Soweit nach der PromO IHI innerhalb der bezeichneten Vorschriften der Rektor des IHI tätig wird, übernimmt dessen Aufgaben der Vorsitzende der Promotionskommission. Der Beschluss der Promotionskommission über die Gesamtnote ist vom Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu bestätigen.

(2) Die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission veranlasst, nachdem alle erforderlichen Gutachten eingegangen sind und kein Fall des § 6 Abs. 4 PromO IHI vorliegt. Die Auslegung erfolgt sowohl am IHI, als auch an der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Auch die Hochschullehrer und Habilitierten der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sind berechtigt, Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich begründete Voten für oder gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu erheben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 und 6 PromO IHI.

§ 6

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Ablieferungspflicht im Rahmen der Veröffentlichung der Dissertation (§ 12 PromO IHI) ist gegenüber der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu erfüllen. Der Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften kann abweichend davon bestimmen, dass die Ablieferungspflicht gegenüber dem IHI in Zittau erfüllt werden kann.

(2) Soweit die Ablieferung gegenüber dem IHI in Zittau erfolgt, übernehmen die in § 12 PromO IHI festgelegten Aufgaben der Direktor des IHI und sein Sekretariat. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Ablieferung ist dem Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften durch das IHI schriftlich anzuzeigen.

(3) Soweit von Absatz 1 Satz 1 nicht abgewichen wird, stellt die Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften sicher, dass das IHI ein Belegexemplar der Dissertation erhält.

§ 7

Verleihung des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades wird durch den Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von ihm und dem Rektor der TU Dresden unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Promotionsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 SächsHSFG handelt.

§ 8 **Entzug des Doktorgrades**

Die Aufgaben des Institutsrates im Verfahren zum Entzug des Doktorgrades übernimmt der Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften.

3. Abschnitt: Promotionsverfahren an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften

§ 9 **Promotion**

(1) Diejenigen Promotionen des IHI Zittau nach § 114 Abs. 6 SächsHSFG, welche fachlich in den Bereich der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU Dresden fallen, werden mit der Eingliederung des IHI Zittau von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

(2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht in diesen Verfahren für die TU Dresden den akademischen Grad des

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.).

(3) Die Absicht, einen Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu stellen (§ 1 Abs. 4 PromO IHI), ist an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften dem Ständigen Promotionsausschuss anzuzeigen. Die positive Stellungnahme der Graduiertenkommission wird ersetzt durch eine entsprechende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates des IHI.

§ 10 **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu richten. Dieser veranlasst die Prüfung der Unterlagen nach § 4 Abs. 1 PromO IHI durch den Direktor und den Wissenschaftlichen Rat des IHI. Das Ergebnis der Prüfung teilt der Direktor des IHI dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften schriftlich mit.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 2. In Zweifelsfällen legt er den Antrag dem Ständigen Promotionsausschuss zur Entscheidung vor. § 4 Abs. 2 Satz 4 PromO IHI findet keine Anwendung.

(3) Die Bestellung der Promotionskommission, der Gutachter und der Prüfer im Rigorosum erfolgt durch den Ständigen Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Zusammensetzung der Promotionskommission richtet sich nach § 10 Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 25.03.2010 (PromO WiWi) mit der Maßgabe, dass die Prüfer Mitglied des IHI und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein müssen.

(4) Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften informiert den Antragsteller über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Im Falle der Nichteröffnung geschieht dies durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 11

Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Die Aufgaben der Promotionskommission und des Institutsrates des IHI Zittau im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Beurteilung und Entscheidung über die Annahme der Dissertation (§§ 5 – 7 PromO IHI) übernimmt der Ständige Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Soweit nach der PromO IHI innerhalb der bezeichneten Vorschriften der Rektor des IHI tätig wird, übernimmt dessen Aufgaben der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses.

(2) Die Auslage der Dissertation zur Einsichtnahme wird durch den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses veranlasst, nachdem alle erforderlichen Gutachten eingegangen sind und kein Fall des § 6 Abs. 4 PromO IHI vorliegt. Die Auslegung erfolgt sowohl am IHI in Zittau, als auch an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Ort der Auslegung und Auslegungsfristen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaftswissenschaften haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist, die Dissertation einzusehen. Die Professoren und Habilitierten der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind berechtigt, Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich begründete Einwände (Voten) zu erheben. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 und 6 PromO IHI.

(3) Wird die Dissertation angenommen, bestellt der Ständige Promotionsausschuss die Promotionskommission. Sodann überweist der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses das Promotionsverfahren an die Promotionskommission zu seiner weiteren Durchführung.

§ 12

Verfahren zum Rigorosum, Verteidigung der Dissertation und Gesamtbewertung der Promotion

(1) Die Aufgaben der Prüfungskommission im Verfahren zum Rigorosum übernimmt die vom Ständigen Promotionsausschuss nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung i.V.m. § 10 PromO WiWi bestellte Promotionskommission. Soweit darüber hinaus nach der PromO IHI die Promotionskommission hier sowie im Rahmen der Verteidigung der Dissertation und bei der Gesamtbewertung der Promotion (§§ 9 – 11 PromO IHI) tätig wird, werden diese Aufgaben ebenfalls von der nach § 4 Abs. 3 dieser Ordnung i.V.m. § 10 PromO WiWi bestellten Promotionskommission übernommen.

(2) Die Bescheinigung nach § 11 Abs. 6 PromO IHI erstellt der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Ablieferungspflicht im Rahmen der Veröffentlichung der Dissertation (§ 12 PromO IHI) ist gegenüber der Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu erfüllen. Der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses kann abweichend davon bestimmen, dass die Ablieferungspflicht gegenüber dem IHI in Zittau erfüllt werden kann.

(2) Soweit die Ablieferung gegenüber dem IHI in Zittau erfolgt, übernehmen die in § 12 PromO IHI festgelegten Aufgaben der Direktor des IHI und sein Sekretariat. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Ablieferung ist dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses durch das IHI schriftlich anzuzeigen.

(3) Soweit von Absatz 1 Satz 1 nicht abgewichen wird, stellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sicher, dass das IHI ein Belegexemplar der Dissertation erhält.

§ 14

Verleihung des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades wird durch den Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von ihm und dem Rektor der TU Dresden unterschrieben und mit dem Siegel der TU Dresden versehen. Sie macht außerdem kenntlich, dass es sich um ein Promotionsverfahren gemäß § 114 Abs. 6 Satz 6 SächsHSFG handelt.

§ 15

Entzug des Doktorgrades

Die Aufgaben des Institutsrates im Verfahren zum Entzug des Doktorgrades übernimmt der Ständige Promotionsausschuss.

4. Abschnitt: Abschlussbestimmungen

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 15.05.2013 und der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 19.06.2013 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 23.07.2013.

Dresden, 12.08.2013

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland
Hans Müller-Steinhagen